



## **Satzung der Gemeinde Schondorf am Ammersee über die Erhebung von Gebühren für den Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)**

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee erhebt für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe und Kinderhort) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn sie selbst das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist,
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich zu melden, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

(1) Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren) erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. <sup>2</sup>Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühren sind auch im Falle einer Schließung nach § 10 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungssatzung (KiTa-SA) der Gemeinde Schondorf am Ammersee

durchgängig weiterzubezahlen, eine anteilige Erstattung erfolgt nicht. <sup>2</sup>Gleiches gilt für höhere Gewalt

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) Die Gebühren werden ab dem im Bildungs- und Betreuungsvertrag genannten Aufnahmedatum jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

#### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 bemisst sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit gemäß der Buchungsvereinbarung).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (3) Bei der Gebühr gemäß Absatz 1 handelt es sich um einen Gesamtbetrag. Es werden keine weiteren Gebühren wie Sanitärkostenbeitrag, Spiel-, Material- und Ausflugsgeld erhoben.

#### § 6 Gebührensatz

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens beträgt

|           | 01.09.2025 –<br>31.12.2025 | 01.01.2026 –<br>31.08.2026 | 01.09.2026 –<br>31.08.2027 | 01.09.2027 –<br>31.08.2028 | 01.09.2028 –<br>31.08.2029 |
|-----------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| >3-4 Std. | 112,25 €                   | 131,49 €                   | 157,79 €                   | 184,09 €                   | 210,39 €                   |
| >4-5 Std. | 123,48 €                   | 144,64 €                   | 173,57 €                   | 202,50 €                   | 231,43 €                   |
| >5-6 Std. | 134,71 €                   | 157,79 €                   | 189,35 €                   | 220,91 €                   | 252,47 €                   |
| >6-7 Std. | 145,94 €                   | 170,94 €                   | 205,13 €                   | 239,32 €                   | 273,51 €                   |
| >7-8 Std. | 157,17 €                   | 184,09 €                   | 220,91 €                   | 257,73 €                   | 294,55 €                   |
| >8-9 Std. | 168,40 €                   | 197,24 €                   | 236,69 €                   | 276,14 €                   | 315,59 €                   |

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe beträgt

|           | 01.09.2025 –<br>31.12.2025 | 01.01.2026 –<br>31.08.2026 | 01.09.2026 –<br>31.08.2027 | 01.09.2027 –<br>31.08.2028 | 01.09.2028 –<br>31.08.2029 |
|-----------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| >3-4 Std. | 179,56 €                   | 204,12 €                   | 244,95 €                   | 285,77 €                   | 326,60 €                   |
| >4-5 Std. | 197,52 €                   | 224,53 €                   | 269,45 €                   | 314,35 €                   | 359,26 €                   |
| >5-6 Std. | 215,48 €                   | 244,94 €                   | 293,95 €                   | 342,93 €                   | 391,92 €                   |

|           |          |          |          |          |          |
|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| >6-7 Std. | 233,44 € | 265,35 € | 318,45 € | 371,51 € | 424,58 € |
| >7-8 Std. | 251,40 € | 285,76 € | 342,95 € | 400,09 € | 457,24 € |
| >8-9 Std. | 269,36 € | 306,17 € | 367,45 € | 428,67 € | 489,90 € |

(3) Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts beträgt

|           | 01.09.2025 –<br>31.12.2025 | 01.01.2026 –<br>31.08.2026 | 01.09.2026 –<br>31.08.2027 | 01.09.2027 –<br>31.08.2028 | 01.09.2028 –<br>31.08.2029 |
|-----------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| >2-3 Std. | 97,76 €                    | 119,02 €                   | 142,83 €                   | 166,63 €                   | 190,43 €                   |
| >3-4 Std. | 107,54 €                   | 130,92 €                   | 157,11 €                   | 183,29 €                   | 209,47 €                   |
| >4-5 Std. | 117,32 €                   | 142,82 €                   | 171,39 €                   | 199,95 €                   | 228,51 €                   |
| >5-6 Std. | 127,10 €                   | 154,72 €                   | 185,67 €                   | 216,61 €                   | 247,55 €                   |
| >6-7 Std. | 136,88 €                   | 166,62 €                   | 199,95 €                   | 233,27 €                   | 266,59 €                   |
| >7-8 Std. | 146,66 €                   | 178,52 €                   | 214,23 €                   | 249,93 €                   | 285,63 €                   |
| >8-9 Std. | 156,44 €                   | 190,42 €                   | 228,51 €                   | 266,59 €                   | 304,67 €                   |

- (4) <sup>1</sup>Die monatliche Betreuungsgebühr im Kinderhort während der Ferien (Ferienbetreuungsgebühr) beträgt ab dem 15. bis zum 29. Buchungstag eine Monatsgebühr, ab dem 30. Buchungstag zwei Monatsgebühren. <sup>2</sup>Der Gebührensatz richtet sich nach § 6 Abs. 3, wobei die für die Ferienzeit gebuchte Kategorie maßgebend ist. <sup>3</sup>Die Abrechnung erfolgt über einen zusätzlich zur monatlichen Betreuungsgebühr zu entrichtenden Ferienbuchungsaufschlag.
- (5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (6) Für Änderungen der Buchungszeiten (Umbuchung) wird pro Änderung eine Gebühr in Höhe von 20,00 € je Umbuchung fällig.

### **§ 7 Anrechnung des Elternbeitragszuschusses**

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen.
- (2) Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt (§ 23 Abs. 3 BayKiBiG).
- (3) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

### **§ 8 Gebührenanpassung**

- (1) Eine Neufestsetzung der Gebühren erfolgt frühestens nach vier Jahren.
- (2) <sup>1</sup>Orientierungswerte für die Berechnung der Erhöhung der Gebühren sind die Basiswerte des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (Basiswert Kita kommunal) und gegebenenfalls die Ergebnisse einer Neukalkulation. <sup>2</sup>Der einheitlich festgelegte und dynamisierte Basiswert gilt für eine Buchung von über 3 bis 4 Stunden.

<sup>3</sup>Der Basiswert wird jährlich durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales anhand der Entwicklung der Personalkosten angepasst und im Januar des Folgejahres bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die sich errechnenden Gebührensätze werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

### **§ 9 Erhebung der Gebühren**

Die Gebühren ergeben sich aus der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) und werden jeweils für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kita-SA) vom 01.09.2022.

### **§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII]). <sup>2</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] entsprechend (§ 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). <sup>3</sup>Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. <sup>4</sup>Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Betreuungsgebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen. <sup>2</sup>Die Ermäßigung beträgt ab dem zweiten Kind 20,00 € je Kind und Monat. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn Geschwisterkinder eine vorschulische Einrichtung (Kindergarten und Krippe) und/oder andere Geschwisterkinder den Kinderhort besuchen.
- (3) Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2024 außer Kraft.

Schondorf am Ammersee, 20.08.2025

Gemeinde Schondorf am Ammersee

  
Martin Wagner  
2. Bürgermeister

